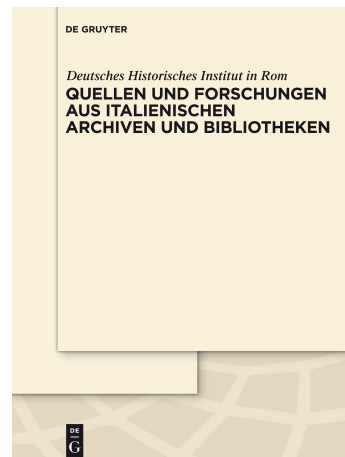


Citation style

Bertram, Martin: Rezension über: Peter Landau, Europäische Rechtsgeschichte und kanonisches Recht im Mittelalter. Ausgewählte Aufsätze aus den Jahren 1967 bis 2006, Badenweiler: Bachmann, 2013, in: Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken, 94 (2014), S. 415-417, DOI: 10.15463/rec.1189739717



copyright

This article may be downloaded and/or used within the private copying exemption. Any further use without permission of the rights owner shall be subject to legal licences (§§ 44a-63a UrhG / German Copyright Act).

Peter Landau, Europäische Rechtsgeschichte und kanonisches Recht im Mittelalter. Ausgewählte Aufsätze aus den Jahren 1967 bis 2006, mit Addenda des Autors und Register versehen, Badenweiler (Bachmann) 2013, 930 S., ISBN 978-3-940523-13-6, € 125.

Peter Landau verbindet in einmaliger Weise analytische und synthetische, kasuistische und systematische, historische und juristische, mediävistische und zeitgeschichtliche, deutsche und internationale Perspektiven, die er seit Jahrzehnten mit nicht nachlassender, staunenswerter Produktivität zur Geltung bringt. Der vorliegende Band umfaßt 40 Aufsätze aus dem im Titel angezeigten Zeitraum, ganz überwiegend aus den Jahren nach 1990. Alle waren ursprünglich weit verstreut in Fachzeitschriften, Festschriften und Sammelbänden, die schon als solche von den weiten persönlichen und institutionellen Verbindungen des Vf. zeugen. Ihre bequeme Zusammenfassung macht den vorliegenden Band besonders wertvoll und regt zu erneuter, wenn nicht zu erstmaliger Lektüre an. Die Aufsätze sind nicht chronologisch angeordnet, sondern auf sechs Sachgruppen verteilt: I. Grundlagen des mittelalterlichen kanonischen Rechts (8 Aufsätze); II. Prinzipien des kanonischen Rechts (7); III. Amts- und Verfassungsrecht (10); IV. Kanonisches Prozessrecht (5); V. Kanonisches Eherecht (5); VI. Kanonisches Recht und Privatrecht (5). Alle Aufsätze sind mit knappen Addenda versehen, die bis 2012 reichen und Interpretationshilfen, Fortschreibungen des Verf. und Hinweise auf neuere Beiträge von anderer Seite enthalten. Ein Vergleich mit einem vorausgegangenen Sammelband von 1997, der 17 Aufsätze aus den siebziger und achtziger Jahren enthielt (Kanones und Dekretalen. Beiträge zur Geschichte der Quellen des kanonischen Rechts, Goldbach 1997) macht schon in dem alten und dem neuen Untertitel eine bezeichnende Weiterentwicklung und Reifung von Landaus Interesse an der mittelalterlichen Kanonistik deutlich. Nicht, daß in dem neuen Band die „Quellen“ eine geringere Rolle spielten – ganz im Gegenteil! Es gibt auch in dem neuen Band keinen einzigen Beitrag, der nicht von einer breiten und kritischen Auswertung der kanonistischen Quellen getragen wäre; und manchmal sind sie immer noch der beherrschende Gegenstand wie in: „Die Ursprünge des Amtsbegriffs im klassischen kanonischen Recht. Eine quellenhistorische Untersuchung zum Amtsrecht und zum Archidiakonat im Hochmittelalter“ (1991, S. 341–384). Insgesamt tritt aber die kritische Analyse von Einzelquellen, die den älteren Band beherrschte, zurück hinter dem immer deutlicher werdenden Anliegen, die zeitlich und sachlich weitreichenden Perspektiven der Quellenbefunde herauszuarbeiten. Das Blickfeld reicht häufig zurück bis in die Spätantike und noch häufiger vorwärts bis in die juristische und gesellschaftliche Gegenwart, sei es daß die Erörterung von einem aktuellen Problem ausgeht, z. B. von dem „antirömischen Affekt“ bei Carl Schmitt und Thomas Mann wie in: „Rechtsprinzipien im ältesten römischen Kirchenrecht“ (1993, S. 93–110), oder von Canones der beiden *Codices Iuris Canonici* des 20. Jahrhunderts wie in: „L'evoluzione della nozione di ‚Legge‘ nel diritto canonico classico“ (1989, S. 323–337); sei es, daß die Untersuchung mit

einem zusammenfassenden „Ausblick auf die heutige Rechtsentwicklung“ endet wie in: „Ursprünge und Entwicklung des Verbots doppelter Strafverfolgung wegen desselben Verbrechens in der Geschichte des kanonischen Rechts“ (1970, S. 593–621). Inhaltlich werden jetzt vor allem juristische Grundbegriffe und -probleme bei den mittelalterlichen Juristen und in den Dekretalen zum Vorschein gebracht, was schon in erläuternden Untertiteln zum Ausdruck kommt wie in: „Papst Innocenz III. in der richterlichen Praxis. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte der Kooperationsmaxime“ (1985, S. 623–631) oder in: „Pacta sunt servanda. Zu den kanonistischen Grundlagen der Privatautonomie“ (2003, S. 761–781). Dazu kommen übergreifende Erläuterungen zum – nicht nur! – rechtsgeschichtlichen Ertrag der mittelalterlichen Kanonistik wie in: „Reflexionen über Grundrechte der Person in der Geschichte des kanonischen Rechts“ (1995, S. 111–128) oder in: „Die Bedeutung des kanonischen Rechts für die Entwicklung einheitlicher Rechtsprinzipien“ (1996, S. 255–283). Auch diese allgemeiner gehaltenen Betrachtungen sind immer quellengesättigt, mit Schwerpunkt auf den Juristenschriften und den Dekretalen des 12. und 13. Jh., in denen Landau unermüdlich Wurzeln, Quellen, Verdichtungen, Prinzipien und Figuren der weiteren europäischen Rechtsentwicklung aufspürt, wie es schon der Titel des Bandes andeutet. Als dessen Rahmen und Bindestoff hebt Landau ausdrücklich und an prominenter Stelle das sogenannte „klassische kanonische Recht“ (Vorwort, S. 13) hervor, das er in der „hochmittelalterlichen Epoche von 1100 bis 1350“ und in der „Zeit der Entstehung des *Corpus Iuris Canonici*“ ansetzt, das „zu den größten geistigen Leistungen des Mittelalters zählt“. Mit dieser Bindung des „klassischen“ kanonischen Rechts an das *Corpus Iuris Canonici* knüpft er an eine spezifisch deutsche Wissenschaftstradition an, die anscheinend auf Ulrich Stutz zurückgeht, der schon 1913 formuliert hatte: „So erreicht das kanonische Recht, dessen Bildung mit dem Abschluß der offiziellen Teile des *Corpus Iuris Canonici* sich vollendet, eine juristische Vollkommenheit, die es als den *klassischen* (Hervorhebung M. B.) Ausdruck der katholisch-kirchlichen Rechtsidee bis auf den heutigen Tag erscheinen läßt“ (Kirchenrecht, 1913, S. 322). Perfekt dazu passend zitiert Landau als amtliche Bestätigung aus der Praefatio des *Codex Iuris Canonici* von 1983: „*Ius ecclesiasticum quod hoc Corpus complectitur ius classicum Ecclesiae catholicae constituit ac hoc nomine communiter appellatur*“. Landau geht aber noch einen Schritt weiter, indem er versucht, die Qualifizierung „klassisch“ auch inhaltlich zu füllen: „das mittelalterliche kanonische Recht war sowohl ein Produkt der Gesetzgebung als auch der Rechtswissenschaft, wobei es ähnlich wie das römische Recht auf der Wechselwirkung beider Faktoren beruhte“; neben der „kreativen Rechtswissenschaft“ sei es „weitgehend als case law durch das päpstliche Dekretalenrecht fortgebildet“ und es hat „die moderne Rechtsordnung des Civil Law und des Common Law geprägt“. Diese Ausführungen sind eine der seltenen Bemühungen, Rechenschaft über den „communiter“ gebrauchten, aber wenig durchdachten Begriff „klassisches kanonisches Recht“ abzulegen. Schon deshalb verdienen sie hervorgehoben zu werden, und mehr noch, weil Landau damit ausdrücklich das Leitmotiv seiner Forschungen beschreibt. – Die Benutzung des eindrucksvollen Bandes wird

durch sorgfältige „Register der vormodernen Personen, Autoren und Werke“ (S. 853–894, mit erschöpfenden Verzeichnissen der abundanten Quellenzitate, z. B. ca. 200 aus dem *Liber Extra*), „der neuzeitlichen Namen“ (S. 895–908: vorwiegend zitierte Autoren), „der Sachen“ (S. 909–925) und „der Handschriften“ (S. 926–930) erleichtert.

Martin Bertram

Peter Schreiner, Byzantinische Kultur (2011). Eine Aufsatzsammlung, Bd. 4: Die Ausstrahlung, hg. von Silvia Ronchey und Raimondo Tocchi. Roma (Edizioni di Storia e Letteratura) 2013 (Opuscula collecta 9), XLIII, 284 S. (getrennte Zählung), ISBN 978-88-6372-503-2, € 47.

Nach den drei Bänden zur politischen (Die Macht, 2005), intellektuellen (Das Wissen, 2009) und materiellen Kultur (2011) schließt der vorliegende Band die Sammlung der Aufsätze des bekannten Byzantinisten Peter Schreiner ab. Unter dem Aspekt der „Ausstrahlung“ werden die politischen und kulturellen Kontakte zwischen Byzanz und der „Außenwelt“, der Kulturaustausch, aber auch das Eigen- und Fremdbild behandelt. Unter der bewährten Federführung von Silvia Ronchey wurden 14 Aufsätze von Peter Schreiner ausgewählt, die in den Jahren 1978 bis 2011 im Original veröffentlicht wurden. Die profunde inhaltliche Einführung liefert Raimondo Tocchi, ein Schüler Peter Schreiners, der dank seiner italienisch-griechischen Herkunft bestens für das Thema des Kulturkontakts geeignet ist. Die Aufsätze beleuchten facettenartig ein zeitlich und geographisch weites Feld, das sich vom 6. bis ins 15. Jh. erstreckt und die Schwerpunkte „Byzanz und der Westen“, „Byzanz und die italienischen Handelsstätt“ sowie „Byzanz und der slawische Siedlungsraum“ umfasst. Der Vf. bezieht nicht nur die einschlägigen byzantinischen Texte in voller Breite ein, sondern erweitert themenbezogen seine Studien auch auf die entsprechenden lateinischen, italienischen und slawischen Quellen. Naturgemäß muss es sich dabei um Momentaufnahmen handeln, die aber aufgrund der fundierten, zeitlich und geographisch übergreifenden Kenntnisse des Vf. ein abgerundetes Bild ergeben. Der Aufsatz I behandelt zeitlich übergreifend (vom 6. bis zum Ende des 12. Jh.) und systematisch die Heiratsbeziehungen und -projekte der byzantinischen Kaiserfamilie. Der differenzierten Darstellung ist ein besonders nützlicher Anhang beigelegt, der alle Ehebeziehungen chronologisch geordnet auflistet. Es wird deutlich, dass der kaiserliche Hof Eheverbindungen gezielt als Mittel der internationalen Politik einsetzte, aber auch, dass die Kontakte in hohem Maß von der jeweiligen strategischen Situation und von der bilateralen Machtposition abhingen. Über die Jahrhunderte hinweg bestanden Kontakte zum lateinischen Westen, die – abhängig von der jeweiligen politischen Lage – die Basis für ein beidseitiges Fremdbild lieferten. Während Gregor von Tours im 6. Jh. unter Benutzung von Augenzeugenberichten in Einzelsituationen durchaus wichtige Erkenntnis zur byzantinischen Geschichte bietet (Aufsatz II), beschränkt sich der *Liber pontificalis* unter Wahrung der politischen Loyalität im Wesentlichen